

Rechtssache C-133/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Gericht für
Wettbewerb, Regulierung und Aufsicht, Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Dezember 2023

Klägerinnen:

CD Tondela – Futebol, SAD

Clube Desportivo Feirense – Futebol, SAD

Liga Portuguesa de Futebol Profissional (LPFP)

Académico de Viseu Futebol Clube, SAD

Os Belenenses – Sociedade Desportiva de Futebol, SAD

Moreirense Futebol Clube – Futebol, SAD

Marítimo da Madeira, Futebol, SAD

Vitória Sport Clube – Futebol, SAD

Futebol Clube do Porto, Futebol, SAD

Sporting Clube de Portugal – Futebol, SAD

Sport Lisboa e Benfica, Futebol, SAD

Associação Académica de Coimbra – Organismo Autónomo de
Futebol, SDUQ, Lda

Beklagte:

Autoridade da Concorrência (Wettbewerbsbehörde, Portugal)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Frage, ob eine Vereinbarung, mit der die führenden Sportgesellschaften der Ersten und Zweiten Liga des portugiesischen Profifußballs sich verpflichtet haben, keine Profifußballspieler der jeweils anderen Gesellschaften unter Vertrag zu nehmen, die ihren Arbeitsvertrag aufgrund von Umständen einseitig gekündigt haben, die durch die Covid-19-Pandemie oder durch in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidungen hervorgerufen wurden, darunter insbesondere die Verlängerung der Sportsaison, als Vereinbarung einer Unternehmensvereinigung eingestuft werden kann, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt.

Vorlagefragen

A. Stellt eine Vereinbarung, die am 7. April 2020 auf elektronischem Weg über die Plattformen Zoom oder Microsoft Teams zwischen allen Profifußballgesellschaften der Ersten Liga geschlossen wurde, der sich am unmittelbar darauffolgenden Tag auf demselben Weg die Mehrheit der Profifußballgesellschaften der Zweiten Liga eines Mitgliedstaats jeweils nach Absprache mit dem Verband, der in diesem Mitgliedstaat für die Gewährleistung und Regelung der Aktivitäten des Profifußballs zuständig ist, angeschlossen hat und nach der keine Profifußballspieler dieser Ligen der jeweils anderen Gesellschaften unter Vertrag genommen werden dürfen, die ihren Arbeitsvertrag aufgrund von Umständen einseitig gekündigt haben, die durch die Covid-19-Pandemie oder durch in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidungen hervorgerufen wurden, darunter insbesondere die Verlängerung der Sportsaison, unter den in diesem Vorabentscheidungsersuchen beschriebenen Umständen eine sportliche Regelung im Sinne der Rechtsprechung Meca-Medina (Rechtssache C-519/04 P, Meca-Medina [und Majcen/Kommission, EU:C:2006:492]) dar?

B. Ist im Sinne der Rechtsprechung in den Urteilen vom 19. Februar 2002, Wouters u. a. (C-309/99, EU:C:2002:98), Rn. 97, und vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission (C-519/04 P, EU:C:2006:492), Rn. 42, eine Regelung, die sich aus einer am 7. April 2020 auf elektronischem Weg über die Plattformen Zoom oder Microsoft Teams zwischen allen Profifußballgesellschaften der Ersten Liga geschlossenen Vereinbarung ergibt, der sich am unmittelbar darauffolgenden Tag auf demselben Weg die Mehrheit der Profifußballgesellschaften der Zweiten Liga eines Mitgliedstaats jeweils nach Absprache mit dem Verband, der in diesem Mitgliedstaat für die Gewährleistung und Regelung der Aktivitäten des Profifußballs zuständig ist, angeschlossen hat, nach der keine

Profifußballspieler dieser Ligen der jeweils anderen Gesellschaften unter Vertrag genommen werden dürfen, die ihren Arbeitsvertrag aufgrund von Umständen einseitig gekündigt haben, die durch die Covid-19-Pandemie oder durch in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidungen hervorgerufen wurden, darunter insbesondere die Verlängerung der Sportsaison, und die die in diesem Vorabentscheidungsersuchen geschilderten Merkmale aufweist, den in diesem Ersuchen genannten Zielen dient und unter den in diesem Ersuchen dargestellten Umständen getroffen wurde, als verhältnismäßig und angemessen und damit im Hinblick auf Art. 165 AEUV als mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar anzusehen?

C. Steht Art. 101 Abs. 1 AEUV einer Auslegung entgegen, wonach eine Vereinbarung, die die in diesem Vorabentscheidungsersuchen geschilderten Merkmale aufweist, den in diesem Ersuchen genannten Zielen dient und unter den in diesem Ersuchen dargestellten Umstände getroffen wurde, die am 7. April 2020 auf elektronischem Weg über die Plattformen Zoom oder Microsoft Teams zwischen allen Profifußballgesellschaften der Ersten Liga geschlossen wurde, der sich am unmittelbar darauffolgenden Tag auf demselben Weg die Mehrheit der Profifußballgesellschaften der zweiten Liga eines Mitgliedstaats jeweils nach Absprache mit dem Verband, der in diesem Mitgliedstaat für die Gewährleistung und Regelung der Aktivitäten des Profifußballs zuständig ist, angeschlossen hat, und nach der keine Profifußballspieler dieser Ligen der jeweils anderen Gesellschaften unter Vertrag genommen werden dürfen, die ihren Arbeitsvertrag aufgrund von Umständen einseitig gekündigt haben, die durch die Covid-19-Pandemie oder durch in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidungen hervorgerufen wurden, darunter insbesondere die Verlängerung der Sportsaison, als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden kann, weil sie eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs darstellt?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs

- AEUV: Art. 101 Abs. 1 und Art. 165
- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1): Art. 3
- Schlussanträge des Generalanwalts A. Rantos in der Rechtssache European Superleague Company (C-333/21, EU:C:2023:153), Nr. 62
- Urteil vom 25. März 2021, Sun Pharmaceutical Industries und Ranbaxy (UK)/Kommission (C-586/16 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:241), Rn. 86

- Urteil vom 25. April 2013, Asociația Accept (C-81/12, EU:C:2013:275), Rn. 45
- Urteil vom 16. März 2010, Olympique Lyonnais (C-325/08, EU:C:2010:143), Rn. 40
- Urteil vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission (C-519/04 P, EU:C:2006:492)
- Urteil vom 19. Februar 2002, Wouters u. a. (C-309/99, EU:C:2002:98), Rn. 97
- Urteil vom 15. Dezember 1995, Bosman (C-415/93, EU:C:1995:463), Rn. 106 und 110
- Urteil vom 12. Dezember 1974, Walrave und Koch (36/74, EU:C:1974:140), Rn. 8
- Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2020, International Skating Union/Kommission (T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610), Rn. 109

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

A. Vorschriften über wettbewerbsbeschränkende Praktiken

- 1 Lei n.º 19/2012, de 8 de maio, que aprova o novo regime jurídico da concorrência (Gesetz Nr. 19/2012 vom 8. Mai 2012 zur Genehmigung der Neuregelung des Wettbewerbs) (Diário da República Nr. 89/2012, Serie I vom 8. Mai 2012): Art. 9 Abs. 1 Buchst. c

B. Vorschriften, die auf die Registrierung und den Einsatz von Profifußballspielern und auf die Arbeitsverhältnisse zwischen Vereinen und Spielern anwendbar sind

- 2 Lei n.º 54/2017, de 14 de julho, que estabelece o regime jurídico do contrato de trabalho do praticante desportivo, do contrato de formação desportiva e do contrato de representação ou intermediação (Gesetz Nr. 54/2017 vom 14. Juli 2017, das den rechtlichen Rahmen für Arbeitsverträge von Sportlern, Trainingsverträge und Vertretungs- oder Vermittlungsverträge festlegt) (Diário da República Nr. 135/2017, Serie I vom 14. Juli 2017): Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 9, Art. 23 und Art. 26 Abs. 1 und 2
- 3 Regulamento das Competições organizadas pela Liga Portugal adotado ao abrigo do n.º 1 do artigo 29.º do Regime Jurídico das Federações Desportivas, aprovado pelo Decreto-Lei n.º 248-B/2008 (Verordnung über die von der Liga Portugal organisierten Wettbewerbe, die gemäß Art. 29 Abs. 1 der durch die gesetzvertretende Verordnung Nr. 248-B/2008 genehmigten rechtlichen

Regelung für Sportverbände verabschiedet wurde): Art. 74, Art. 76 Abs. 5, Art. 79 Abs. 6 sowie Abs. 2, 3 und 8 des Anhangs II

- 4 Contrato Coletivo de Trabalho celebrado entre a Liga Portuguesa de Futebol Profissional e o Sindicato de Jogadores Profissionais de Futebol (Tarifvertrag zwischen der Liga Portuguesa de Futebol Profissional [portugiesische Profifußball-Liga, im Folgenden: LPFP] und dem Sindicato de Jogadores Profissionais de Futebol [Gewerkschaft der Profifußballspieler, im Folgenden: SJPF] [im Folgenden: Tarifvertrag]): Art. 4, Art. 7a, Art. 10, Art. 31, Art. 39, Art. 46 Abs. 1 und 3

C. Außerordentliche Maßnahmen infolge der Pandemie

- 5 Decreto-Lei n.º 10-G/2020, de 26 de março, que estabeleceu uma medida excecional e temporária de proteção dos postos de trabalho, no âmbito da pandemia Covid-19 (gesetzesvertretende Verordnung Nr. 10-G/2020 vom 26. März 2020 zur Einführung einer außergewöhnlichen und befristeten Beschäftigungsschutzmaßnahme im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Diário da República Nr. 61/2020, 1. Beilage, Serie I vom 26. März 2020): Art. 6
- 6 Decreto-Lei n.º 18-A/2020, de 23 de abril, que estabeleceu as medidas excecionais e temporárias na área do desporto, no âmbito da pandemia da doença Covid-19 (gesetzesvertretende Verordnung Nr. 18-A/2020 vom 23. April 2020 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen im Bereich des Sports im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie) (Diário da República Nr. 80/2020, 1. Beilage, Serie I vom 23. April 2020)
- 7 Resolução do Conselho de Ministros n.º 33-C/2020, de 30 de abril, que estabeleceu uma estratégia de levantamento de medidas de confinamento no âmbito do combate à pandemia da doença Covid-19 (Entscheidung des Ministerrats Nr. 33-C/2020 vom 30. April 2020 über eine Strategie zur Aufhebung der Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (Diário da República Nr. 85/2020, 3. Beilage, Serie I vom 30. April 2020)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

1. Hintergrund

- 8 Die LPFP ist ein privatrechtlicher Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht, dessen Zweck darin besteht, die Aktivitäten des Profifußballs in Portugal zu gewährleisten und zu regulieren und dessen Mitglieder in der Regel Vereine oder Sportgesellschaften sind. Die LPFP organisiert drei Wettbewerbe im professionellen Herrenfußball, nämlich die Erste Liga, die Zweite Liga und den Ligapokal.

- 9 In der Saison 2019/2020 umfasste die Erste Liga 18 Teams und die zweite Liga 13 Teams.
- 10 In jener Saison stufte die WHO am 30. Januar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus als Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit von internationaler Tragweite ein und erklärte am 11. März 2020 Covid-19 zur Pandemie.
- 11 Am 12. März 2020 kündigte die portugiesische Regierung mehrere Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbreitungsrisikos des Virus an. Aufgrund der Verschlechterung der epidemischen Lage wurde der Ausnahmezustand ausgerufen und sukzessive bis zum 2. Mai 2020 verlängert.
- 12 In Bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln während der Gesundheitskrise gab das Europäische Wettbewerbsnetz eine gemeinsame Erklärung ab, in der es die mögliche Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen anerkannte.
- 13 Am 12. März 2020 beschloss und verkündete die LPFP die Einstellung der nationalen Meisterschaften der Ersten und der Zweiten Liga auf unbestimmte Dauer, wobei noch 10 Spieltage ausstanden.
- 14 Auf europäischer Ebene schuf der Fußball-Weltverband (Fédération Internationale de Football Association, im Folgenden: FIFA) eine Arbeitsgruppe, um die durch die Pandemie aufgeworfenen Regulierungsfragen und ihre Auswirkungen auf das *Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern* (im Folgenden: *Reglement*) zu klären¹. Ergebnis war das am 7. April 2020 in Kraft getretene Dokument „*Covid-19 Football Regulatory Issues*“, in dem die FIFA ihre Hauptbedenken in dieser Hinsicht zum Ausdruck brachte².
- 15 Im Mai 2020 gab die FIFA die neuen Termine der Transferzeiträume für die Saison 2020/2021 bekannt. Im Falle Portugals lief der erste Transferzeitraum vom 3. August bis zum 6. Oktober 2020, der zweite Transferzeitraum begann am 4. Januar und endete am 1. Februar 2021.
- 16 Am 21. März 2020 setzten die LPFP und die SJPF einen Begleitausschuss für Covid-19 ein und nahmen Verhandlungen auf, um den Fortbestand der sportlichen Aktivitäten in sportlicher und finanzieller Hinsicht sicherzustellen.
- 17 Am 7. April 2020 wurde in einer Mitteilung der LPFP der Stand der Verhandlungen zwischen der LPFP und der SJPF dargelegt, und es wurde dabei

¹ Das *Reglement* enthält allgemeine und zwingende Regeln über den Status der Spieler, deren Berechtigung zur Teilnahme am organisierten Fußball und deren Transfer zwischen Vereinen, die verschiedenen Verbänden angehören.

² Das vorliegende Gericht bezieht sich konkret auf die Informationen auf den Seiten 3 bis 7 sowie 9 des *Reglements*.

u. a. darauf hingewiesen, dass sich die Einnahmeverluste gegenüber der Saison 2018/19 nach Schätzungen auf 60 % beliefen und die LPFP Vorschläge vorgelegt habe, die unmittelbar in den Tarifvertrag aufgenommen werden sollten. Von diesen Vorschlägen akzeptierte die SJFP insbesondere folgende: a) Verlängerung der Arbeitsverträge bis zum Ende der Saison, wobei davon ausgegangen wird, dass diese bis zum letzten offiziellen Spiel 2019/2020 dauert; b) Verlängerung der Leih- und Überlassungsverträge bis zum Ende der Saison, wobei davon ausgegangen wird, dass diese bis zum letzten offiziellen Spiel 2019/2020 dauert; c) Feststellung, dass keine dieser Maßnahmen einen wichtigen Grund für die Kündigung eines Sportarbeitsvertrags darstellt. Die SJFP äußerte ihre Ablehnung in Bezug auf finanzielle Aspekte, insbesondere in Bezug auf Vereinbarungen zur Kürzung der Spielergelälter.

- 18 Da es in dieser Hinsicht zu keiner Einigung mit der SJFP kam, konnten die Vereine auf die von der Regierung vorgeschlagenen Sondermaßnahmen, insbesondere auf vorübergehende Entlassungen (*lay-off*) oder vergleichbare Maßnahmen zurückgreifen, wobei es ihnen freistand, mit ihren Sportlern zu verhandeln.
- 19 Am 7. April 2020 besaßen die LPFP und die Sportgesellschaften Kenntnis von den auf internationaler Ebene vorgeschlagenen Lösungen hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeiten der Spielerverträge für die Saison 2019/2020 und hinsichtlich der Daten der Registrierungsperioden.
- 20 Auf nationaler Ebene war jedoch nicht sicher, dass die Sportsaison fortgesetzt und sich über den 30. Juni 2020 hinaus erstrecken würde, und auch nicht, welche konkreten Auswirkungen eine etwaige Verlängerung der Sportsaison auf die laufenden Arbeitsverträge hätte, vor allem auf diejenigen, die am 30. Juni 2020 ausliefen, und was mit den Terminen für die Spielerregistrierung für die Saison 2020/2021 passieren würde.
- 21 Da zwischen der LPFP und der SJFP keine Einigung über finanzielle Aspekte der Sportarbeitsverträge erzielt werden konnte, nahmen die Sportgesellschaften ab 7. April 2020 zur Lösung dieser Fragen unmittelbar Kontakt mit den Spielern auf oder verstärkten diese Kontakte. Die meisten Sportgesellschaften und ihre Spieler schlossen Gehaltskürzungsvereinbarungen, die eine Erstattung der entsprechenden Kürzungsbeträge vorsahen, sobald bestimmte Bedingungen erfüllt wären, insbesondere die Wiederaufnahme der Wettbewerbe.
- 22 Die Entschließung des Ministerrats Nr. 33-C/2020 sah vor, dass die Wettbewerbe der Liga NOS und der Taça de Portugal ab dem 30./31. Mai 2020 in den Stadien ohne Publikum wiederaufgenommen würden.
- 23 Am 4. Mai 2020 unterzeichneten die LPFP, die SJFP und die Associação Nacional de Treinadores de Futebol (nationaler Verband der Fußballtrainer Portugals) eine Übereinkunft über die Laufzeit von Verträgen und vertraglichen Beziehungen im Sportbereich.

- 24 Diese Übereinkunft sieht Folgendes vor: (i) Die Sportsaison 2019/2020 endet am Tag nach dem letzten offiziellen Spiel der Wettbewerbe jener Saison; (ii) die Sportarbeitsverträge oder Trainingsverträge zwischen Vereinen, die an der NOS-Liga teilnehmen, und Trainern und Spielern, deren Laufzeit in der laufenden Sportsaison endet, gelten als automatisch bis zum Ende der Saison verlängert; (iii) das Gleiche gilt für zeitlich befristete Überlassungsverträge und die entsprechenden vertraglichen Beziehungen im Sportbereich. Der Wortlaut dieser Übereinkunft wurde in eine Übergangsbestimmung des Tarifvertrags eingefügt, und zwar unter Art. 7a („Auswirkungen der Änderungen des Wettbewerbskalenders angesichts von Covid-19 auf das Arbeitsverhältnis im Sport“).
- 25 Am 18. Juni 2020 änderte die FFPF die offizielle Mitteilung Nr. 1 für die Saison 2019/2020 und legte fest, dass die Sportsaison 2019/2020 am 1. Juli 2019 beginnen und am 2. August 2020 enden würde.
- 26 Der Vorschlag der FIFA zur Lockerung der Termine für die Spielerregistrierung (der erst am 25. Juni 2020 in Kraft trat), mit dem den Spielern im Kontext der Pandemie zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden sollten, wurde von der LPFP nicht in die nationalen Vorschriften aufgenommen.

2. Auswirkungen der Pandemie auf den Profifußball

- 27 Am 7. April 2020 gingen die Sportgesellschaften von einem Verlust an unmittelbaren vorläufigen Einnahmen in Höhe von 310 Mio. Euro aus, was einem Rückgang von 60 % gegenüber den operativen Einnahmen der Saison 2018/2019 entspricht.
- 28 Auf dem Transfermarkt kam es in den fünf wichtigsten europäischen Ligen (englische, spanische, französische, italienische und deutsche Liga) während der Pandemie im Jahr 2020 zu einem Wertverlust der Spielerkader in Höhe von 28 %. Zu jenem Zeitpunkt zeigten die nationalen und internationalen Sportgesellschaften wenig Interesse an der Verpflichtung neuer Spieler und es kam zu einem Rückgang der Vertragsabschlüsse.
- 29 Die LPFP ging im Hinblick auf die Folgen der Pandemie von zwei Szenarien aus: Szenario 1, wonach die zehn fehlenden Spieltage nicht abgehalten werden können; Szenario 2, wonach die zehn fehlenden Spieltage hinter verschlossenen Türen ausgetragen werden.
- 30 Es wurde davon ausgegangen, dass die Gesamteinnahmen der Sportgesellschaften in der Saison 2019/2020 im Vergleich zur Saison 2018/2019 um 37 % (Szenario 1) bzw. 15 % (Szenario 2) sinken könnten. Es wurde mit einem nicht wieder aufholbaren Rückgang der Einnahmen aus den Fernsehrechten gerechnet sowie mit einem erheblichen Rückgang der Einnahmen aus dem Sponsoring, dem (Dauer-)Kartenverkauf, dem *Merchandising* und den Sportwetten. Im Hinblick auf die mit dem Transfer von Spielern zusammenhängenden Beträge wurde mit

einem Rückgang um 65 % bei Szenario 1 und einem Rückgang um 28 % bei Szenario 2 gerechnet.

- 31 Im April, Mai und Juni 2020 griff eine nicht näher spezifizierte Anzahl von Sportgesellschaften auf Gehaltskürzungen von rund 40 % oder 50 % und auf das Verfahren für vorübergehende Entlassungen zurück.
- 32 Die einseitige Kündigung des Arbeitsvertrags durch einen Spieler unter Berufung auf durch COVID-19 verursachte Umstände führte unmittelbar zu Schwierigkeiten bei der Suche nach einem gleichwertigen Ersatz und im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit, diesen zu verpflichten, hatte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Aufbau des Spielerkaders und bedeutete einen Verlust der Einnahmen, die durch einen eventuellen Transfer des Spielers, der den Vertrag gekündigt hatte, hätten erzielt werden können.

3. Vereinbarung vom 7. April 2020

- 33 Am 7. April 2020 hielten die Sportgesellschaften der Ersten Liga und die LPFP ein im Voraus anberaumtes Online-Treffen ab, um die Auswirkungen der Pandemie auf den Profifußball zu erörtern. Die Sportgesellschaften waren auf höchster Ebene vertreten, die LPFP erstellte eine Anwesenheitsliste für dieses Treffen und bewahrte sie auf.
- 34 Die Teilnehmer erörterten, welche Auswirkungen die Pandemie unter Berücksichtigung der Aussetzung der Wettbewerbe auf die Sportarbeitsverträge hatte, deren Laufzeitende oder -beginn für die ursprünglich für das Ende der Sportsaison 2019/20 bzw. den Beginn der Sportsaison 2020/21 festgesetzten Termine vorgesehen war.
- 35 Am 7. April 2020 waren von insgesamt 1 453 registrierten Arbeitsverträgen 514 Arbeitsverträge in Kraft, deren Ablauf für den 30. Juni 2020 vorgesehen war.
- 36 Alle Anwesenden einigten sich darauf, dass keine in der Saison 2019/2020 an der Ersten Liga teilnehmende Sportgesellschaft einen Spieler unter Vertrag nehmen würde, der seinen Arbeitsvertrag einseitig gekündigt und sich dabei auf Umstände berufen hatte, die durch die Covid-19-Pandemie oder durch in diesem Zusammenhang getroffene außergewöhnliche Entscheidungen hervorgerufen wurden, insbesondere die Verlängerung der Sportsaison.
- 37 Am 8. April 2020 fand ein weiteres Treffen mit dem Präsidenten der LPFP statt, bei dem ein Teil der ebenfalls auf höchster Ebene vertretenen Sportgesellschaften der Zweiten Liga in der Saison 2019/2020 die gleiche Besorgnis zum Ausdruck brachte wie am Vortag die Vereine der Ersten Liga und dem zustimmte, was in der Sitzung vom 7. April 2020 beschlossen worden war.
- 38 Mit der Vereinbarung sollte Folgendes abgesichert werden:

- a) Spieler, deren Sportarbeitsvertrag oder Leihvertrag in der laufenden Saison ausläuft, sind bis zum Ende der Saisonverlängerung an ihren Vertrag gebunden, wobei eine Verlängerung der Sportsaison möglich ist;
 - b) es besteht die Notwendigkeit, mit den Spielern Vereinbarungen über die Kürzung bzw. den Aufschub der Gehaltszahlungen zu treffen und die Spieler dazu zu veranlassen, derartigen Vereinbarungen zuzustimmen; so soll verhindert werden, dass Sportgesellschaften, die finanziell weniger leistungsfähig sind oder werden, nicht in der Lage sind, die Gehaltszahlungen an ihre Spieler zu leisten, mit dem Ergebnis, dass diese sich weigern, bei Wiederaufnahme der Spiele an diesen teilzunehmen, oder ihre Verträge aufgrund Nichtzahlung des Gehalts aus wichtigem Grund kündigen, oder dass Sportgesellschaften in großem Stil einseitig zu außerordentlichen Maßnahmen wie vorübergehenden Entlassungen greifen müssen, insbesondere in Form der Aussetzung von Arbeitsverträgen, und all diese hypothetischen Situationen die Qualität des Wettbewerbs mindern und letztlich dem gesamten Sektor wirtschaftlichen Schaden zufügen;
 - c) die Spieler sollen daran gehindert werden, sich auf eine Kündigung ihrer Verträge aus wichtigem Grund zu berufen, indem sie, um sich von diesen zu lösen, geltend machen, dass sie aufgrund von Covid-19 nicht arbeiten könnten, und sie sind zu verpflichten, an ihre Verträge gebunden zu bleiben.
- 39 Die LPFP hatte ein Interesse an der Vereinbarung, und zwar nicht nur, weil sie diejenige ist, die die Fußballwettbewerbe in Portugal verwaltet und damit betraut ist, die Grundsätze der Wahrung der Stabilität und Integrität der Wettbewerbe sowie die Nachhaltigkeit und die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der angeschlossenen Sportgesellschaften sicherzustellen, sondern auch, weil ihre Einnahmen aus Zahlungen der Sportgesellschaften und Sponsoren stammen.
- 40 Obwohl sich die Beteiligten des wettbewerbsbeschränkenden Charakters der Vereinbarung bewusst waren, zielte diese darauf ab, die Stabilität der Spielerkader, die Integrität und Qualität der Wettbewerbe sowie die Solvenz des Sektors nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig zu erhalten und einen normalen sportlichen Wettbewerb zwischen Vereinen zu gewährleisten.
- 41 Die Vereinbarungen zwischen den Sportgesellschaften der Ersten und der Zweiten Liga unter Beteiligung der LPFP waren nicht Gegenstand der tarifvertraglichen Verhandlungen zwischen den Sportgesellschaften und der SJFP, insbesondere im Zusammenhang mit den Änderungen, die infolge der Covid-19-Pandemie in den Tarifvertrag aufgenommen werden sollten.
- 42 Die Umsetzung der Vereinbarung begann am 7. April 2020. Aufgrund der von der Autoridade da Concorrência angeordneten einstweiligen Maßnahmen, mit denen u. a. die Aussetzung der in Rede stehenden Maßnahme für einen Zeitraum von 90 Tagen angeordnet wurde, wurde die Vereinbarung am 2. Juni 2020 endgültig beendet.

a) Betroffene Spieler und Stellung der Klägerinnen auf dem relevanten Markt

- 43 Die Vereinbarung betraf männliche Profifußballspieler, die in Portugal einen gültigen Sportarbeitsvertrag mit einer Sportgesellschaft der Ersten oder Zweiten Liga abgeschlossen hatten und die ihren Vertrag einseitig unter Berufung auf durch die COVID-19-Pandemie verursachte Umstände kündigen und daher zwischen dem 7. April und dem 2. Juni 2020 gegebenenfalls keinen gültigen Vertrag haben könnten.
- 44 Unter den Sportgesellschaften, die an den Sitzungen am 7. und 8. April 2020 teilnahmen, waren alle Vereine der Ersten Liga und fast alle Vereine der Zweiten Liga für die Saison 2019/2020.
- 45 Die Verpflichtung von Spielern mit laufenden Verträgen wird vor allem von den Spitzenvereinen der Ersten Liga in Anspruch genommen. Die Verpflichtung von Spielern ohne laufenden Vertrag ist für kleinere Vereine attraktiver, da sie keine Entschädigung an den früheren Verein zahlen müssen.
- 46 Rund 90 % der Spielertransfers in der Ersten und Zweiten Liga finden im Sommertransferfenster statt. Dies war 2019 und 2020 der Fall, wobei im letztgenannten Jahr das Sommerfenster aufgrund der Verlängerung der Sportsaison wegen der Pandemie auch mindestens den Monat Oktober umfasste.

b) Schäden, die den Profifußballspielern durch die Vereinbarung entstanden sind

- 47 Aufgrund der Vereinbarung könnte ein Spieler, der seinen Vertrag zwischen dem 7. April und dem 2. Juni 2020 kündigt, als Arbeitgeber nur einen Verein außerhalb Portugals oder einen Verein finden, der an einem Wettbewerb in einer niedrigeren Liga als den beiden wichtigsten portugiesischen Profifußballligen teilnimmt.
- 48 Die in Rede stehende Vereinbarung hatte die unmittelbare Folge, dass die Zahl der für die unter die Vereinbarung fallenden Spieler als Arbeitgeber in Betracht kommenden Vereine reduziert wurde, und war auch geeignet, die Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit zu erhöhen, einen anstellenden Verein zu finden, der den Erwartungen des Spielers entsprach, wenn diese Erwartungen sich auf den heimischen Markt der Ersten oder Zweiten Liga bezogen.
- 49 Die Vereinbarung war auch geeignet, (i) den mit der Suche nach einem Verein verbundenen Aufwand zu erhöhen; (ii) die Vergütungsbedingungen bei dem Verein, mit dem der Spieler einen Vertrag unterzeichnet, zu beeinträchtigen, da sich die Zahl der interessierten Vereine verringerte; (iii) die Erwartungen des Spielers in Bezug auf Aufstiegsbedingungen oder Sichtbarkeit zu verringern; (iv) wenn der Spieler in Portugal bleiben wollte, war die Vereinbarung geeignet, das Wohlergehen des Spielers zu beeinträchtigen, da sie einen erzwungenen Umzug in ein anderes Land bedeuten konnte, und (v) die Verhandlungskapazität der

nationalen Sportgesellschaften zu erhöhen, insbesondere indem der Spieler veranlasst wurde, schlechtere Vergütungs- und sonstige Bedingungen zu akzeptieren, als er es ohne die Vereinbarung getan hätte.

- 50 Die Vereinbarung konnte auch dazu führen, dass Spieler ins Ausland abwanderten, obwohl keiner der unter die Vereinbarung fallenden Spieler von einem ausländischen Verein unter Vertrag genommen wurde.

c) Vorteile der Vereinbarung

- 51 Die in Rede stehende Vereinbarung ermöglichte in den meisten Fällen die Aufrechterhaltung der Spielerkader und die Wiederaufnahme der Wettbewerbe, so dass deren Endergebnis nicht gefährdet und die Qualität der sportlichen Darbietung nicht beeinträchtigt wurde.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 52 Die Klägerinnen wenden sich gegen die Anwendung von Art. 9 des Gesetzes Nr. 19/2012 vom 8. Mai 2012 zur Genehmigung der Neuregelung des Wettbewerbs und Art. 101 AEUV auf den vorliegenden Fall und sind der Ansicht, die Autoridade da Concorrência habe einen Fehler begangen, indem sie zum einen die am 7. und 8. April 2020 getroffene Vereinbarung als „Vereinbarung“ im Sinne des Wettbewerbsrechts eingestuft und zum anderen den Sachverhalt als bezweckte Beschränkung gewertet habe, ohne dabei den hinreichenden Grad der Beeinträchtigung des in Rede stehenden Verhaltens nachzuweisen, zumal es keine hinreichenden gesicherten Erfahrungen gebe, um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 53 Das vorlegende Gericht fragt sich, ob die oben beschriebene Vereinbarung unter Berücksichtigung von Art. 165 AEUV gegen Art. 101 AEUV verstößt, und möchte ferner wissen, ob sie als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden kann.
- 54 Da Art. 101 AEUV auf Maßnahmen anwendbar ist, „welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind“, und da das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten als erfüllt angesehen wurde, muss das vorlegende Gericht wegen der unmittelbaren Wirkung von Art. 101 AEUV und Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 neben dem nationalen Recht das europäische Wettbewerbsrecht anwenden.
- 55 Als wirtschaftliche Tätigkeit ist Sport im Übrigen nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs trotz seiner Besonderheiten vom Wirtschaftsrecht der Union umfasst, weshalb die Prüfung nicht rein abstrakt sein darf, sondern den rechtlichen

und tatsächlichen Kontext des in Rede stehenden Verhaltens zu berücksichtigen hat.

- 56 Aus Rn. 40 des Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2010, *Olympique Lyonnais* (C-325/08), lässt sich ferner ableiten, dass die Besonderheiten des Sports und die diesem zugrunde liegende soziale und pädagogische Funktion, auf die Art. 165 AEUV Bezug nimmt, für eine mögliche objektive Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen relevant sind.
- 57 Die Vereinbarung zwischen den Klägerinnen betraf alle Sportgesellschaften der Ersten Liga und die meisten Sportgesellschaften der Zweiten Liga, so dass es sich im Sinne des Urteils *Vereeniging van Cementhandelaren/Kommission* um einen das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats umfassenden Markt handelte und demnach Art. 101 AEUV grundsätzlich anwendbar ist. Außerdem ist zu beachten, dass der Markt für die Verpflichtung von männlichen Profifußballspielern sehr international ist.
- 58 Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern, keine Arbeitnehmer der jeweils anderen Arbeitgeber einzustellen, sogenannte Abwerbeverbote (*No-poach*-Vereinbarungen), sind horizontale Vereinbarung zwischen Unternehmen, mit denen diese sich gegenseitig verpflichten, keine Spontanangebote zu machen oder Arbeitnehmer anderer Unternehmen einzustellen.
- 59 Derartige Vereinbarung können in jedem Wirtschaftszweig vorkommen und fallen grundsätzlich unter das Wettbewerbsrecht, da sie die individuelle Freiheit der Unternehmen bei der Festlegung ihrer strategischen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Einstellung von Personal, beschränken.
- 60 Grundsätzlich haben Abwerbeverbote Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, da sie die Verhandlungsmacht der Arbeitnehmer verringern, indem sie externe Faktoren, die sich auf die Arbeitsbeziehung auswirken könnten, abschwächen oder ausschalten.
- 61 Dies kann zu Gehaltssenkungen, zum Verlust der Mobilität der Arbeitskräfte, zur Einschränkung der Möglichkeit, günstigere Bedingungen für den Arbeitnehmer zu erhalten, und ganz allgemein zu einer Verzerrung, Beschränkung oder Behinderung des freien Wettbewerbs auf dem Arbeitnehmermarkt führen.
- 62 Das vorliegende Gericht führt aus, nach seiner Kenntnis habe die Europäische Kommission im Hinblick auf die Anwendung von Art. 101 AEUV keine Entscheidungen zu Abwerbeverboten erlassen.
- 63 Zwar hat die Kommission die Mitteilung „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“ erlassen, sie nimmt jedoch nicht auf die Praxis der Abwerbeverbote Bezug, obwohl sie unter Punkt 316 der

Leitlinien die Frage der Einkäuferkartelle im Hinblick auf eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung erwähnt.

- 64 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es keine gesicherten Erfahrungen mit Abwerbeverboten gibt, was jedoch nicht ausschließt, dass entsprechende Vereinbarungen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden können.
- 65 Die vorliegende Rechtssache weist jedoch einige Besonderheiten auf, die sie von der klassischen Situation unterscheiden, in der zwei miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen zu einem völlig normalen zeitlichen Zeitpunkt vereinbaren, keine Arbeitnehmer des jeweils anderen Unternehmens einzustellen.

Gegenstand der Entscheidung

- 66 Die Autoridade da Concorrência hatte keinen Zweifel daran, dass eine bezweckte Zuwiderhandlung vorlag.
- 67 Der Unterschied zwischen einer bezweckten und einer bewirkten Zuwiderhandlung/Beschränkung liegt im Wesentlichen in der Art und dem Zweck des Verhaltens, wobei, wenn der wettbewerbswidrige Zweck nachgewiesen ist, die Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht geprüft werden müssen.
- 68 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts könnte man bei einer oberflächlichen Analyse der in Rede stehenden Vereinbarung leicht zu dem Schluss kommen, dass eine bezweckte Beschränkung vorliegt, da Abwerbverbote den Wettbewerb im Prinzip in ähnlicher Weise unterbinden wie Vereinbarungen über die Festsetzung von Produktpreisen oder die Aufteilung von Kunden.
- 69 Das Rechtsinstitut der „bezweckten oder bewirkten“ Wettbewerbsbeschränkung ist jedoch eng auszulegen und darf nur auf Praktiken angewandt werden, bei denen nach einer individuellen und eingehenden Prüfung dargetan wird, dass sie einen hinreichenden Grad der Beeinträchtigung des Wettbewerbs aufweisen.
- 70 Bei dieser Prüfung sind der Inhalt der Vereinbarung, die mit ihr verfolgten Ziele und der wirtschaftliche und rechtliche Kontext, in dem sie getroffen wird, zu berücksichtigen, wobei es wichtig ist, die Art der betroffenen Ware/Dienstleistung sowie die tatsächliche Funktionsweise und die Struktur des in Rede stehenden Marktes oder der in Rede stehenden Märkte zu beachten. Ferner kann die Absicht der Parteien berücksichtigt werden, auch wenn sie kein notwendiges Element für die Bestimmung des wettbewerbswidrigen Zwecks der Vereinbarung ist.
- 71 Das vorliegende Gericht hat es als bewiesen angesehen, dass die Vereine und die LPFP mit der Vereinbarung darauf abzielten, (i) die am Ende der laufenden Saison 2019/2020, d. h. am 30. Juni 2020, auslaufenden Verträge zu sichern; (ii) die Spieler daran zu hindern, sich auf eine Kündigung aus wichtigem Grund zu berufen, indem sie, um sich von den Verträgen zu lösen, geltend machten, dass sie aufgrund von Covid-19 nicht arbeiten könnten; (iii) sicherzustellen, dass mit den

Spielern Vereinbarungen über die Kürzung oder/und den Aufschub der Gehaltszahlungen getroffen wurden.

i) Verträge, die am Ende der laufenden Saison 2019/2020, d. h. am 30. Juni 2020, auslaufen

- 72 Arbeits- und Transferverträge im Fußball sind in der Regel an Registrierungsperioden gebunden, und aus sportlicher Sicht fällt die Eröffnung der ersten Registrierungsperiode in der Regel mit dem ersten Tag der neuen Saison zusammen. Die meisten Ligen, die am stärksten von Covid-19 betroffen waren, entschieden sich, die Saison am 1. Juli zu beginnen und am 30. Juni zu beenden. Das war auch in Portugal der Fall.
- 73 Da die Laufzeit eines Sportarbeitsvertrags nicht kürzer als eine Sportsaison und nicht länger als fünf Saisons sein darf, enden Sportarbeitsverträge in der Regel am Ende einer Sportsaison.
- 74 Mit der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 18-A/2020 vom 23. April 2020 wurde die gesetzliche Ermächtigung erteilt, die Regelungen von Sportverbänden zu ändern, um dem Kontext der Pandemie Rechnung zu tragen. Erst ab diesem Zeitpunkt war es möglich, die Termine der laufenden Sportsaison zu ändern, wobei die Wettbewerbe ab dem 30./31. Mai 2020 wiederaufgenommen werden konnten und am 4. Mai 2020 eine Übereinkunft über die Laufzeit der Verträge und vertragliche Beziehungen im Sportbereich geschlossen wurde. Im Anschluss an diese Übereinkunft wurde am 8. Juni 2020 der Tarifvertrag zwischen der LPFP und der SJPF geändert.
- 75 Das vorliegende Gericht weist daher darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung ungewiss war, was mit den Spielerverträgen im Falle einer Verlängerung der Sportsaison und den Terminen für die Spielerregistrierung für die Saison 2020/2021 passieren würde.
- 76 Befristete Verträge sind ein Instrument zur Stabilisierung von Sportarbeitsverhältnissen und stellen ein Mittel zur Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt dar, das auf der Notwendigkeit beruht, den sportlichen Wettbewerb zu schützen.
- 77 Im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Arbeitsvertrag kann sich ein Sportler nämlich nicht vor Ablauf seines Arbeitsvertrags einseitig von diesem lösen, es sei denn, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt oder das Recht vorgesehen ist, den laufenden Vertrag gegen Zahlung einer Entschädigung einseitig und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden. Somit ist bei Sportarbeitsverträgen die Freiheit des Spielers, sich vom Vertrag zu lösen, stark eingeschränkt, und die Vertragslaufzeit wird als „stabilisierende Klausel“ betrachtet.
- 78 Um die Stabilität der Spielerkader zu gewährleisten und gleichzeitig die Wettbewerbe zu sichern, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes

der Wettbewerbsstabilität und des Grundsatzes der sportlichen Leistung, ist die Laufzeit der Sportarbeitsverträge an die Dauer einer bestimmten Sportsaison gebunden.

- 79 Die Auswirkungen der Verlängerung der Sportsaison auf die am 30. Juni 2020 endenden Sportarbeitsverträge waren letztlich Gegenstand einer kollektiven Übereinkunft.
- 80 Was den Zweck der Vereinbarung betrifft, Spieler, deren Verträge am 30. Juni 2020 auslaufen, bis zum Ende der Verlängerung der laufenden Sportsaison zu behalten, ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass die eingeführte Regelung, auch wenn sie abstrakt einem Wettbewerbsverbot gleichgesetzt werden kann, letztendlich das schützen soll, was die Sportregeln, die nur für normale Umstände konzipiert sind, bereits absichern, nämlich die Stabilität der Spielerkader zur Förderung der sportlichen Wahrheit.
- 81 Das vorliegende Gericht ist daher im Rahmen der Ausnahmesituation der Ansicht, dass die am 7. April 2020 festgelegte Regelung für Verträge, die am 30. Juni 2020 enden, mit legitimen Zielen in Einklang gebracht werden kann, die durch Art. 165 AEUV geschützt werden und die den nationalen Regelungen zur Wahrung der Grundsätze der Wettbewerbsstabilität zugrunde liegen, und bezweifelt daher, dass diese Regelung hinreichend beeinträchtigend ist, was nach der Rechtsprechung als Kriterium für die Feststellung des Vorliegens einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung erforderlich ist.
- ii) Situation der Spieler, die sich auf eine Kündigung aus wichtigem Grund berufen wollen, da sie aufgrund von Covid-19 nicht arbeiten könnten*
- 82 Ein weiterer Umstand, der durch die Vereinbarung abgesichert wurde, war, dass sich die Spieler zur Kündigung ihres Vertrags aus wichtigem Grund nicht darauf berufen konnten, dass sie aufgrund von COVID-19 nicht arbeiten könnten; dadurch wurden sie gezwungen, an ihre Verträge gebunden zu bleiben.
- 83 Eine Möglichkeit zur Beendigung eines Sportarbeitsverhältnisses ist eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Spieler. Zu den Verhaltensweisen des Arbeitgebers, die einen wichtigen Grund darstellen und ein Recht auf Entschädigung begründen, gehören insbesondere die schuldhafte nicht rechtzeitige Gehaltszahlung oder die Anwendung missbräuchlicher Sanktionen.
- 84 Diese Vorschriften sind jedoch mit dem Umstand in Einklang zu bringen, dass nur eine schwerwiegende und schuldhafte Vertragsverletzung, die die Fortsetzung des Sportarbeitsverhältnisses praktisch unmöglich macht, einen wichtigen Grund für eine Kündigung darstellt. Der Begriff der Kündigung aus „wichtigem Grund“ durch einen Sportler ist daher enger und anspruchsvoller als der Begriff der Kündigung aus wichtigem Grund durch einen gewöhnlichen Arbeitnehmer.
- 85 Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Parteien eine „Auflösungsklausel“ vereinbaren, kann ein Spieler einen Sportarbeitsvertrag nur aus wichtigem Grund

kündigen, weshalb seine Freiheit, sich vom Vertrag zu lösen, stark eingeschränkt ist, da, wie das vorlegende Gericht ausführt, die Vertragslaufzeit eine stabilisierende Klausel darstellt.

86 Auch wenn man über Gründe spekulieren könnte, die unter den Begriff des wichtigen Grundes fallen könnten und sich daraus ergeben, dass es aufgrund von COVID-19 nicht möglich war zu arbeiten, wären diese Gründe nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sehr eng gefasst und müssten die Fortsetzung des Sportarbeitsverhältnisses praktisch unmöglich machen.

87 Da der Zeitpunkt völlig außergewöhnlich und nicht absehbar war und dadurch die Umstände, die tatsächlich als „wichtige Gründe“ für eine Vertragskündigung eingestuft werden konnten, noch stärker eingeschränkt waren, hat das Gericht Vorbehalte hinsichtlich der Frage, ob die Vereinbarung als ein Fall der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden kann.

iii) Kürzung bzw. Aufschub der Gehaltszahlungen

88 Die Vereinbarung bezog sich auch auf die Notwendigkeit, sich mit den Spielern auf eine Kürzung bzw. einen Aufschub der Gehaltszahlungen zu einigen und diese dazu zu veranlassen, eine solche Übereinkunft anzunehmen, um zu verhindern, dass die Sportgesellschaften in die Lage geraten, die Zahlungen nicht leisten zu können.

89 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele mehrdeutig sind. Zum einen zielte die Vereinbarung aus sportlicher Sicht darauf ab, die Stabilität der Spielerkader, die Integrität und Qualität der Wettbewerbe sowie die Solvenz des Sektors kurz-, mittel- und langfristig aufrechtzuerhalten und einen normalen sportlichen Wettbewerb zwischen den Vereinen und ein Gleichgewicht zwischen allen sicherzustellen, und so ein gewisses Maß an Chancengleichheit zu wahren. Zum anderen hatte sie aus wirtschaftlicher Sicht auch zum Ziel, die Zahlungsfähigkeit des Sektors aufrechtzuerhalten.

90 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erscheinen die aus sportlicher Sicht verfolgten Ziele legitim, da sie zu den in Art. 165 AEUV anerkannten allgemeinen Zielen gehören. Im Übrigen ist die Verfolgung des Ziels, wirtschaftliche Interessen zu schützen, als solche nicht wettbewerbswidrig, da sie jedem Unternehmen, auch einem Sportverband, eigen ist, wenn er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

91 Es ist daher wichtig, eine Prüfung durchzuführen, bei der die Besonderheiten des Sports in die Betrachtung der Wettbewerbssituation einbezogen werden, um ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen und den sportlichen Aspekten des Profifußballs zu finden.

92 In diesem Sinne ist es erforderlich, die Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahme im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu prüfen und

festzustellen, ob die Maßnahme trotz der mit der Vereinbarung verfolgten legitimen Ziele über das hinausgeht, was zu deren Erreichung erforderlich ist.

- 93 Nach dem Urteil Meca-Medina gibt es Beschränkungen, die rechtmäßig sind, weil sie mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Sportwettkampfs untrennbar verbunden sind und gerade darauf abzielen, eine gesunde Rivalität zwischen den Sportlern zu gewährleisten. In diesem Urteil heißt es, dass ein „System der finanziellen Solidarität, das eine Umverteilung und Reinvestition der Einkünfte, die durch die Ereignisse und Tätigkeiten der Eliten erzielt werden, auf die niedrigeren Niveaus des Sports ermöglicht“³, rechtmäßig sei.
- 94 In diesem Urteil hat der Gerichtshof anerkannt, dass es in bestimmten Fällen erforderlich ist, eine Abwägung hinsichtlich der „nichtkommerziellen“ Ziele einer wettbewerbsbeschränkenden Klausel vorzunehmen, was zu dem Schluss führen kann, dass Erstere Letzterer vorgehen, mit der Folge, dass kein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV vorliegt. In diesem Fall spricht man von der „Lehre von den Nebenabreden“.
- 95 Diese Lehre darf jedoch nicht uneingeschränkt angewandt werden, da dies im Falle wirtschaftlicher Tätigkeiten darauf hinausläufe, dass Art. 101 AEUV nicht mehr auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen anwendbar wäre, die im Hinblick auf die verfolgten nichtwirtschaftlichen Ziele nicht unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sind. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist diese Folge nicht hinnehmbar.
- 96 In Bezug auf den wirtschaftlichen Aspekt, der durch die sportlichen Ziele abgeschwächt wird, wird geltend gemacht, dass die Vereinbarung in eine außergewöhnliche Saison fällt. So kam es in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen zu einem plötzlichen und sofortigen Rückgang der Einnahmen der Vereine, was zu schwerwiegenden Liquiditätsproblemen führte. Die Sportgesellschaften sahen ihre Haupteinnahmen unterbrochen und mussten Ausgaben senken, wobei die Gehaltszahlungen der Spieler einer der Ausgabenposten sind, die sich am stärksten auf das Budget der Sportgesellschaften auswirken.
- 97 Die FIFA wies auf die Möglichkeit hin, dass Sportgesellschaften zahlungsunfähig werden könnten, und nannte als Grund zur Besorgnis die Möglichkeit, dass die Gehaltszahlungen an Spieler und Trainer nicht garantiert werden könnten, was Rechtsstreitigkeiten, Beeinträchtigungen der Vertragsstabilität und mögliche Insolvenzen nach sich ziehen würde.
- 98 Auf nationaler Ebene gab es jedoch nur in sportlichen Fragen einen Konsens, aber keine Einigung in finanziellen Fragen, insbesondere im Hinblick auf Änderungen der Gehaltsbedingungen für Spieler.

³ Anm. d. Ü.: Die zitierte Passage stammt nicht aus dem Urteil Meca-Medina, sie findet sich jedoch in den Schlussanträgen in jener Rechtssache. Dasselbe gilt für die Zitate in Rn. 94.

- 99 In diesem Szenario gelang es den Sportgesellschaften entweder, Gehaltskürzungs- und/oder Zahlungsaufschubvereinbarungen zu schließen, oder sie griffen auf rechtlich zulässige Mechanismen wie vorübergehende Entlassungen zurück oder es konnte letztlich zu Insolvenzsituationen mit einer Verringerung der Zahl der Vereine kommen.
- 100 Würden die Sportgesellschaften in großem Umfang von dem vereinfachten Mechanismus der vorübergehenden Entlassungen Gebrauch machen, könnte dies die Wiederaufnahme der Wettbewerbe gefährden, da dieser Mechanismus letztlich die Aussetzung der Arbeitsverträge mit sich bringt.
- 101 Selbst wenn ein solcher Umstand die Wiederaufnahme nicht beeinträchtigen würde, würde er zu einer Verringerung der Gehälter der Spieler führen, die auf 1 905 Euro reduziert würden, ohne Möglichkeit einer künftigen Erstattung.
- 102 Außerdem hinderten vorübergehende Entlassungen die Spieler grundsätzlich daran, sich von den Vereinen zu lösen, und stellten keinen wichtigen Grund für eine Kündigung dar. Auch in diesem Fall müssten die Spieler bei den Vereinen bleiben, an die sie gebunden sind, und wären mit Sicherheit demotiviert, was sich nachteilig auf die Qualität der Wettbewerbe auswirken würde.
- 103 Somit hatte die Vereinbarung letztlich keine nennenswerten Auswirkungen auf die „Arbeitsfreiheit“ der Spieler, da im Falle einer vorübergehenden Entlassung nicht nur ihre Gehaltszahlungen einseitig gekürzt würden, sondern die vorübergehende Entlassung auch nicht als wichtiger Grund für die Kündigung des Sportarbeitsvertrags angesehen würde.
- 104 Das vorlegende Gericht führt jedoch aus, dass die vereinfachten vorübergehenden Entlassungsmaßnahmen einen Monat dauerten und ausnahmsweise monatlich verlängert werden konnten, bis zu einer Gesamtdauer von maximal drei Monaten. Daneben stellt das vorlegende Gericht fest, dass die streitige Vereinbarung nur vom 7. April bis zum 2. Juni 2020 galt, d. h. für lediglich 56 Tage, was weniger als die Höchstdauer von drei Monaten für die vereinfachten vorübergehenden Entlassungsmaßnahmen ist.
- 105 Darüber hinaus wurde nachgewiesen, dass der Rückgriff auf vorübergehende Entlassungen die Qualität des Wettbewerbs beeinträchtigen würde, da die Spieler angesichts der Verhängung einseitiger Maßnahmen demotiviert würden, und dass nur ein kleiner Teil der Vereine auf diesen Mechanismus zurückgriff, ohne sich zuvor um Vereinbarungen mit seinen Spielern über deren Gehälter bemüht zu haben.
- 106 Außerdem wurde nachgewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung unmittelbare Kontakte zwischen den Sportgesellschaften und den Spielern aufgenommen oder verstärkt wurden, um finanzielle Fragen zu klären. Nach diesem Zeitpunkt wurden mehrere Vereinbarungen über Gehaltskürzungen mit Erstattung der entsprechenden Kürzungsbeträge unterzeichnet, was bei

Anwendung des Mechanismus der vorübergehenden Entlassungen nicht geschehen wäre.

- 107 Die Spieler konnten sich dafür entscheiden, keine Gehaltsvereinbarung zu akzeptieren und abzuwarten, bis sich die wirtschaftliche Lage des Vereins so weit verschlechterte, dass es unmöglich war, die Verpflichtung zur Gehaltszahlung zu erfüllen. Letztendlich könnte die Nichtzahlung von Gehältern auch zur Insolvenz von Vereinen führen, was sich sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt als auch in Zukunft auf die Anzahl der Vereine, die an künftigen Wettbewerben teilnehmen würden, und auf die Qualität dieser Wettbewerbe auswirken würde.
- 108 Zwar sah die streitige Vereinbarung eine Regelung vor, die den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt beschränkte, doch sollte diese Regelung die Aufrechterhaltung der Spielerkader ermöglichen, um eine ethisch nicht vertretbare Ausbeutung durch Sportgesellschaften mit stabileren finanziellen Ressourcen zu vermeiden, die Spieler von anderen Sportgesellschaften mit geringeren Ressourcen erwerben könnten, wodurch der Grundsatz der Solidarität untergraben würde.
- 109 Auch der Grundsatz der Chancengleichheit wurde gewahrt, der ein wesentliches Element der Fairness von Wettbewerben ist. Denn finanziell stärkeren Vereinen stehen Vereine gegenüber, denen es nicht gelingt, vergleichbare Einnahmen zu erzielen. Die durch die Pandemie geschaffene Situation würde diese Ungleichheiten noch erheblich verschärfen. Erstere könnten Spieler Letzterer verpflichten, während Letztere ohne ihre wichtigsten Aktiva dastünden, was zu einer deutlichen Ungleichheit im Wettbewerb führen und dessen Integrität gefährden würde.
- 110 Das vorliegende Gericht hat jedoch Zweifel, ob die sich aus der Vereinbarung ergebende Regelung verhältnismäßig ist.
- 111 Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Spieler nicht angehört wurden, so dass das Verfahren nicht als transparent und fair bezeichnet werden kann. In Wirklichkeit wurde versucht, die sportlichen Werte zu wahren, indem den Spielern ein Opfer auferlegt wurde. Das vorliegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass dieses Opfer im Falle vorübergehender Entlassungen größer hätte ausfallen können.
- 112 Spieler, die keine Gehaltskürzungs- oder Zahlungsaufschubvereinbarungen abschließen wollten, begingen keine Vertragsverletzung. Wenn es den Sportgesellschaften nicht gelänge, ihre jeweiligen Gehälter zu zahlen, hatten die Spieler einen wichtigen Grund für die Kündigung ihrer Verträge.
- 113 Dieser Umstand könnte zu der Schlussfolgerung führen, dass die Maßnahme unverhältnismäßig war, und die Anwendung von Art. 101 AEUV auf den Fall zur Folge haben. Das vorliegende Gericht hat insoweit jedoch Zweifel.
- 114 In diesem Zusammenhang weist es darauf hin, dass (i) die Dauer der Vereinbarung mit lediglich 56 Tagen lächerlich gering war; (ii) der

Nachfragemarkt im Wesentlichen stagnierte; (iii) die Vereinbarung nur von nationalen Vereinen geschlossen wurde, der Markt für die Verpflichtung von Spielern aber sehr international ist (es gibt weltweit 2 671 Fußballvereine, darunter nur 36 portugiesische Vereine, was die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs stark verringert); (iv) während der Laufzeit der Vereinbarung die Wettbewerbe ausgesetzt wurden, was ihre möglichen Auswirkungen auf den von der Autoridade da Concorrência ermittelten nachgeschalteten Markt verringerte; (v) die Zeiträume für die Spielerregistrierung abgelaufen waren, so dass, selbst wenn Spieler unter Vertrag hätten genommen werden können, nicht zu erwarten war, dass ein Verein einen Spieler verpflichten wollte, ohne ihn einsetzen zu können; (vi) aufgrund des Rückgangs der Nachfrage nach Spielern aufgrund der Pandemie, aber auch aufgrund der rechtlichen Beschränkungen, die die Registrierung und den Einsatz neuer Spieler unmöglich machten, auch die Zahl der von der Vereinbarung erfassten Spieler gering war.

- 115 Darüber hinaus wurde auch nachgewiesen, dass die Spieler sich durch die Vereinbarung nicht unter Druck gesetzt fühlten, ungünstigere Vergütungsbedingungen zu akzeptieren oder Verträge nicht einseitig zu kündigen, und dass die überwiegende Mehrheit von ihnen angesichts der großen Bedeutung des internationalen Marktes tendenziell keine Verluste erlitt.
- 116 Die Autoridade da Concorrência war jedoch der Auffassung, dass es sich um eine Vereinbarung handle, die angesichts ihres Zwecks den Wettbewerb beschränke, und hielt es daher nicht für erforderlich, ihre Auswirkungen auf das Funktionieren der Märkte zu prüfen.
- 117 Das vorliegende Gericht hegt jedoch Zweifel, ob die Vereinbarung in Anbetracht des geschilderten, sehr außergewöhnlichen Sachverhalts eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt oder ob ihre Auswirkungen geprüft werden müssen, um festzustellen, ob der Wettbewerb tatsächlich verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wurde.
- 118 Außerdem bezweifelt es, dass die Vereinbarung schon ihrem Wesen nach als Beeinträchtigung des normalen Funktionierens des Wettbewerbs angesehen werden kann. Wie die Autoridade da Concorrência selbst einräumt, gibt es weder Urteile des Gerichtshofs, die sich mit identischen Fällen befassen, noch kann die Anwendung/Auslegung der in diesem Fall anwendbaren Regelungen als klar, eindeutig und frei von vernünftigen Zweifeln angesehen werden.